

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1238

Nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:  
Kiel, 16. August 2018

gez. Mathias Sonnenberg (VI 2 i. V.)

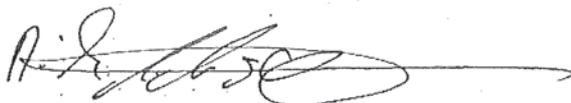
Über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

4. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Land Schleswig-Holstein hat mittlerweile den Zuwendungsvertrag über die Förderung einer Professur „E-Government und Open Data Ecosystems“ zur Erforschung nutzerzentrierter interaktiver Systeme in den Jahren 2018 bis 2022 zur Umsetzung eines der strategischen Kernthemen der Digitalisierungspolitik des Landes geschlossen. Anliegend übersende ich dem Finanzausschuss den Vertrag sowie den Letter of Intent zwischen der Universität zu Lübeck und der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlagen



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK  
STIFTUNGSUNIVERSITÄT  
SEIT 2015



## Letter of Intent

Zwischen der

Universität zu Lübeck  
vertreten durch die Kanzlerin (m.d.W.d.G.b.)  
Ratzeburger Allee 160  
23562 Lübeck  
- nachstehend UzL genannt -

und der

Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung  
vertreten durch den Präsidenten  
Rehmkamp 10  
24161 Altenholz  
- nachstehend FHVD genannt -

### Präambel

Die Schleswig-holsteinische Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Landesverwaltung zu einer zukunftsfähigen Verwaltung und zu einem modernen, attraktiven Arbeitgeber zu entwickeln. Die Weiterentwicklung des E-Governments, der dafür erforderlichen Infrastruktur und der Verwaltungsstrukturen sind laut Koalitionsvertrag zentrale Aufgaben der Landesregierung. Digitalisierung bildet nicht nur die Grundlage für eine nachhaltige Effizienzsteigerung. Sie leistet auch einen Beitrag zum Image der Landesverwaltung als moderner Arbeitgeber, denn nicht nur die Nachwuchskräfte von morgen erwarten eine digital unterstützte Arbeitsumgebung.

An der UzL soll eine Professur für E-Government (eGov-Professur) und in Zusammenarbeit mit der MACH AG ein Joint Innovation Lab (JIL) eingerichtet werden. Die Möglichkeiten des geplanten JIL sollen dazu beitragen, dass die Forschungsarbeiten der Professur im Sinne des Wissenschafts- und Wissenstransfers in die Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote einfließen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Kooperation zwischen der UzL und dem Ausbildungszentrum für Verwaltung in SH (AZV bestehend aus FHVD, VAB, KOMMA) vorgesehen.



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK  
STIFTUNGSUNIVERSITÄT  
SEIT 2015



## I. Die Zusammenarbeit soll folgende Maßnahmen umfassen:

### 1. Ausbildung durch Beteiligung von Studierenden der FHVD

Studierende der FHVD haben im Rahmen der dortigen Studiengänge diverse Trainings-/ Praktikums-/ Projektveranstaltungen zu absolvieren, von denen einige in Abstimmung und mit Unterstützung der eGov-Professur durchgeführt werden können. Dabei wird auch angestrebt, in gemischten Teams von Studierenden der FHVD (insbesondere des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung) und der UzL (insbes. Medieninformatik, Informatik, IT-Sicherheit) zu arbeiten, um frühzeitig fachübergreifendes Arbeiten in E-Government-Projekten zu fördern. Die akkreditierten Curricula der entsprechenden Studiengänge der beteiligten Hochschulen bilden dabei die Grundlage.

### 2. Fortbildung für Aus- und Weiterbildende (Train the Trainer) der AZV

Trainer/Dozierende des AZV können an Schulungen und Systemdemonstrationen von neu entstehenden Systemen und Diensten im Sinne der Fortbildung in ihrer eigenen Lehrtätigkeit teilnehmen. So soll die Thematik Digitalisierung im Allgemeinen und E-Government im Besonderen am AZV weiter vertieft werden.

### 3. Weiterbildung im Rahmen von Felderproben für Verwaltungsmitarbeiter

Die am JIL entstehenden Systeme müssen als menschenzentrierte Systeme im fachlichen Kontext im Labor und/oder im Feld erprobt werden. Dazu werden Gruppen von ausgewählten Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern an solche neuen Systeme herangeführt. Im Rahmen von durch die eGov-Professur wissenschaftlich begleiteten Studien zum einen hinsichtlich der Eignung der Systeme für die Praxis sowie zum anderen der fachlichen Erwartungen und Anforderungen werden diese interviewt, bei der Nutzung beobachtet sowie für anstehende Digitalisierungsprojekte sensibilisiert und beraten. Das AZV unterstützt dabei die eGov-Professur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK  
STIFTUNGSUNIVERSITÄT  
SEIT 2015

**FHVD**   
Fachhochschule für Verwaltung  
und Dienstleistung

II. Sofern die Zusammenarbeit der Vertragspartner die Konkretisierung in einzelnen Projekten erforderlich macht, werden die Vertragspartner gesonderte Projektvereinbarungen schließen.

III. Für diesen Letter of Intent wird eine Laufzeit von fünf Jahren vereinbart.

Kiel, den **23.05.2018**

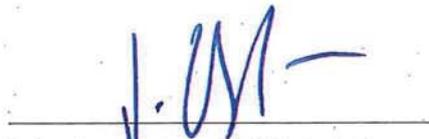
Kiel, den **23.05.2018**

Für die Universität zu Lübeck:

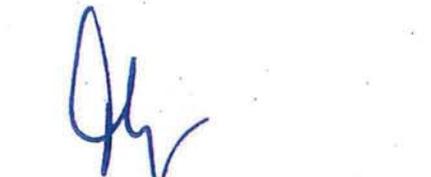
Für die Fachhochschule für Verwaltung  
und Dienstleistung:



Prof. Dr. Stefan Fischer  
Vizepräsident Transfer und Digitalisierung



Priv.-Doz. Dr. Jens T. Kowalski  
Präsident



Sandra Magens  
Kanzlerin (m.d.W.d.G.b.)

# Vertrag

zwischen der Universität zu Lübeck  
vertreten durch die Präsidentin und die Kanzlerin (m.d.W.d.G.b.)  
Ratzeburger Allee 160, 23562 Lübeck

- im Folgenden: UzL -

und dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel

- im Folgenden: Land -

über die Förderung einer Professur „E-Government und Open Data Ecosystems“ zur Erforschung nutzerzentrierter interaktiver Systeme in den Jahren 2018 bis 2022 zur Umsetzung eines der strategischen Kernthemen der Digitalisierungspolitik des Landes.

## Präambel

Die Digitalisierung wird große Veränderungen für die schleswig-holsteinische Landesregierung mit sich bringen. Die Weiterentwicklung des E-Governments, der dafür erforderlichen Infrastruktur und der Verwaltungsstrukturen ist zentrale Aufgabe der Landesregierung. Ziel ist es, die Landesverwaltung unter diesen Bedingungen leistungsfähig zu erhalten und die Digitalisierung als Chance für eine nachhaltige Effizienzsteigerung zu nutzen.

Zusätzlich ist die Digitalisierung der Landesverwaltung auch ein Beitrag zum Image als moderner Arbeitgeber, denn die Beschäftigten der Landesverwaltung und die Nachwuchskräfte von morgen erwarten eine digital unterstützte Arbeitsumgebung sowie flache Prozesse und Hierarchien.

Die eGov-Professur an der UzL soll dazu beitragen, dass ihre Forschungsarbeiten im Sinne des Wissenschafts- und Wissenstransfers in die Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote einfließen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Kooperation zwischen der UzL und dem Ausbildungszentrum für Verwaltung in Schleswig-Holstein (AZV bestehend aus FHVD, VAB, KOMMA) vorgesehen.

## **§ 1 Grundsätze der Förderung**

(1) Ziel der Förderung ist ein Forschungsbeitrag zur Weiterentwicklung des E-Governments. Dieses Ziel fügt sich in die verfassungsmäßigen Ziele der UzL ein, die mit einer forschungsbasierten, praxisnahen Lehre Persönlichkeiten ausbildet, die bereit sind, ihr Wissen in den Dienst der Gesellschaft zu stellen (Präambel der Verfassung – Satzung – der UzL).

(2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit der Förderung der Professur eine Grundlage für eine Kooperation zwischen der UzL und dem Ausbildungszentrum für Verwaltung in SH (AZV bestehend aus der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, der Verwaltungsakademie Bordesholm und dem Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement) besteht.

## **§ 2 Zweck der Förderung**

(1) Dieser Vertrag umfasst Zuwendungen an die UzL für eine Professur „E-Government und Open Data Ecosystems“.

(2) Die Zuwendungsmittel werden von der UzL gem. § 3 der Verfassung der UzL autonom verwendet.

## **§ 3 Aufgaben**

(1) Das Land stellt der UzL die erforderlichen Mittel für die in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben bereit.

(2) Die UzL wird

1. mit den Mitteln eine W3-Professur E-Government und Open Data Ecosystems einrichten und für den Förderzeitraum unterhalten.
2. Die eGov-Professur soll im Bereich der nutzerzentrierten interaktiven Systeme für E-Government und Open Data Ecosystems Theorien, Modelle, Plattformen und Anwendungssysteme zur transparenten Information, Kommunikation und Transaktion innerhalb und zwischen staatlichen, kommunalen und sonstigen behördlichen oder öffentlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgern bzw. Unternehmen durch den Einsatz von internetbasierten Informations- und Kommunikationstechnologien erforschen. Die eGov-Professur soll am Institut für Multimediale und Interaktive Systeme (IMIS) der UzL eingerichtet und dort kollegial und infrastrukturell eingebunden werden.
3. Die UzL ist berechtigt, die Mittel für notwendige Verwaltungsaufgaben und Personal-

und Sachkosten im Zusammenhang mit der Professur einzusetzen. Das Aufgabenspektrum der Professur umfasst außerdem die Einwerbung von Drittmitteln, die Übernahme von Projektleitungen, eine wissenschaftliche Beteiligung an den Forschungsschwerpunkten des Instituts sowie die Kooperation mit der Landesverwaltung, Bildungseinrichtungen der Landesverwaltung und Unternehmenspartnern in einem gemeinsamen „Joint eGov und Open Data Innovation Lab“.

4. Die UzL wird mit dem Ausbildungszentrum für Verwaltung in Schleswig-Holstein (AZV bestehend aus FHVD, VAB, KOMMA) kooperieren und den Wissenschafts- und Wissenstransfers in die Aus-, Fort- und Weiterbildung einfließen lassen.
5. Die UzL wird einen Beitrag zur Ausbildung der Verwaltungsbediensteten durch Beteiligung von Studierenden der FHVD leisten. Studierende der FHVD haben im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Allgemeine Verwaltung“ diverse Trainings-, Praktikums- und Projektveranstaltungen zu absolvieren, von denen einige in Abstimmung und Unterstützung der eGov-Professur durchgeführt werden können. Dabei wird auch angestrebt, in gemischten Teams von Studierenden der FHVD (Allgemeine Verwaltung) und der UzL (insbes. Medieninformatik, Informatik, IT-Sicherheit) zu arbeiten, um frühzeitig fachübergreifendes Arbeiten in E-Government-Projekten zu fördern. Die akkreditierten Curricula der entsprechenden Studiengänge der beteiligten Hochschulen bilden dabei die Grundlage.
6. Die UzL wird einen Beitrag zur Fortbildung für Aus- und Weiterbildende (Train the Trainer) der AZV leisten. Trainerinnen und Trainer bzw. Dozenten und Dozentinnen des AZV können an Schulungen und Systemdemonstrationen neu entstehender Systeme und Dienste teilnehmen mit dem Ziel der Fortbildung in ihrer eigenen Lehrtätigkeit. So soll die Thematik Digitalisierung im Rahmen der Kooperation mit dem AZV weiter vertieft werden.
7. Die UzL wird einen Beitrag zur Weiterbildung von Verwaltungsbediensteten im Rahmen von Felderprobungen leisten. Die auf der Grundlage der Forschungsarbeit der eGov-Professur entstehenden Systeme müssen als menschenzentrierte Systeme im fachlichen Kontext unter Laborbedingungen und/oder im Feld erprobt werden. Dazu werden Gruppen von ausgewählten Verwaltungsbediensteten an solche neuen Systeme herangeführt. Im Rahmen von durch die eGov-Professur wissenschaftlich begleiteten Studien zum einen hinsichtlich der Eignung der Systeme für die Praxis sowie zum anderen der fachlichen Erwartungen und Anforderungen werden diese interviewt, bei der Nutzung beobachtet sowie für anstehende Digitalisierungsprojekte sensibilisiert und weitergebildet. Das AZV unterstützt dabei die eGov-Professur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

## § 4

### Regelungen bzgl. der Professur

- (1) Die W 3-Professur für nutzerzentriertes E-Government und Open Data Ecosystems wird der Sektion MINT und dort dem Institut für Multimediale und Interaktive Systeme (IMIS) zugeordnet und wird von der UzL im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Form von der Bereitstellung von Räumen und Infrastruktur unterstützt werden. Die Professorin bzw. der Professor wird im Beamtenverhältnis, vorbehaltlich Absatz 6 dieser Vorschrift, zunächst befristet auf fünf (5) Jahre beschäftigt.
- (2) Das Berufungsverfahren für die Professur erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelungen des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 61, 62 und 63 HSG.  
Zur Besetzung der vorgenannten Professur setzt der Senatsausschuss MINT im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission ein. Dem Berufungsausschuss gehören mit Stimmrecht an:
  1. Professorinnen bzw. Professoren
  2. Angehörige bzw. Angehöriger wiss. Dienst
  3. Studierende bzw. Studierendersowie als Gast ohne Stimmrecht eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein. Zum Zwecke der Besetzung der Professur legt die Berufungskommission den Gremien der UzL einen Berufungsvorschlag vor. Die Ruferteilung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der UzL.
- (3) Die Professorin/ der Professor nimmt ihre/seine akademischen Aufgaben und ihre/seine Lehrtätigkeit entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein und den jeweils gültigen Landesverordnungen, insbesondere der Landesverordnung für Lehrverpflichtung an Hochschulen an den Universitäten zu Lübeck, wahr.
- (4) Das Land Schleswig – Holstein und die UzL unterrichten sich rechtzeitig über die Vorgänge, die einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammenarbeit haben oder haben können. Die Vertragspartner kennen das mit Forschungsarbeiten verbundene Erfolgsrisiko. Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, dass alle Ergebnisse und Erkenntnisse aus dieser Professur und sämtliche Rechte an geistigem Eigentum, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, ausschließlich den Grundsätzen der Freiheit der Forschung und Lehre sowie den allgemeinen Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis unterliegen.
- (5) Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Stiftungsprofessorin bzw. den Stiftungsprofessor werden ihr bzw. ihm Bleibeverhandlungen zwecks Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses angeboten. Diesen Verhandlungen wohnt ein Mitglied vom Land Schleswig - Holstein bei. Sollten diese erfolglos sein, und die Kündigung erfolgt vor Ablauf der ersten drei (3) Jahre dieses Vertrages, so wird ein neues Berufungsverfahren eingeleitet, um die Professur fortzuführen. Die Verwendung der vom Land Schleswig - Holstein bereits zur Verfügung gestellten Mittel sowie weitere

Zahlungen werden für die Dauer des neuen Berufungsverfahrens ausgesetzt und nach Neubesetzung der Stelle so fortgeführt, dass insgesamt ein Förderzeitraum für die Professur von fünf (5) Jahren erreicht wird.

- (6) Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Stiftungsprofessors gem. § 5 erlischt,
1. bei Tod der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers
  2. bei dauerhafter Dienstunfähigkeit der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers
  3. bei Eintritt der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers in den Ruhestand
  4. bei rechtswirksamer Kündigung des Dienstverhältnisses mit der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber durch die UzL

### **§ 5 Landeszuwendung Finanzvolumen, Finanzierungsart und -zeitraum**

- (1) Das Land SH stellt für die Jahre 2018 bis 2022 zur Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben auf der Grundlage von § 2 nach Maßgabe des Landeshaushalts sowie auf der Grundlage eines vorzulegenden Plans für die Mittelverwendung als Zuwendung

**jährlich 190.000,00 Euro**

zur Verfügung. Zusätzlich stellt das Land SH im Zuwendungszeitraum jährlich 60.000,00 Euro zur Verfügung für eine Personalstelle, die der Gestaltung des Wissenstransfers und der Kooperation insbesondere mit dem AZV dient.

Diese Landeszuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Projektförderung gewährt.

- (2) Die UzL nimmt diese Zuwendung an.
- (3) Der Jahresbetrag wird auf Anforderung der UzL gezahlt, wenn diese sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt. Dieser Zuwendungsvertrag steht für die Jahre 2019 bis 2022 unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Mittel in den jeweiligen Landeshaushalten bereitgestellt werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto:

Empfänger:     FinMinSH  
                  (Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein -Landeskasse-)  
                  Bundesbank Hamburg  
IBAN:           DE52 2000 0000 0020 2015 35  
Verw.-Zweck:   Kostenstelle eGovernment

## **§ 6 Mittelverwendung**

- (1) Die UzL verpflichtet sich, die Mittel ausschließlich zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages zu verwenden.
- (2) Die Verwendung der Mittel erfolgt gem. der Satzung der UzL für den Umgang mit Zuwendungen vom 10. Dezember 2015 – NBl. HS MSGWG, Schl.-H. 2016, S. 8 und der Richtlinie der UzL über Drittmittel vom 13. Oktober 2015.

## **§ 7 Haushaltsrechtliche Anforderungen**

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Landesmittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und einer eventuellen Rückforderung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen wurden. Diese Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Die UzL stellt sicher, dass die Landesmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung insbesondere der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgekosten eingesetzt werden.
- (3) Der Verwendungsnachweis (Nr. 6.2 ANBest-P) ist gegenüber dem Land zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht (Nr. 6.2.1 ANBest-P) und einem zahlenmäßigen Nachweis (Nr. 6.2.2 ANBest-P).
- (4) Das Land und der Landesrechnungshof sind berechtigt, beim UzL die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Das Land ist berechtigt, diese Prüfung auch von anderen, fachlich zuständigen obersten Landesbehörden für die in § 2 genannten Förderbereiche als Beauftragte durchführen zu lassen. Auf Verlangen werden die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.
- (5) Die UzL ist verpflichtet, die Zuwendung auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn oder soweit sie diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet oder wenn sie Regelungen dieses Vertrages verletzt. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

## **§ 8 Laufzeit des Vertrages, Wirksamwerden, Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag gilt für die Jahre 2018 bis 2022. Er steht für die Jahre 2019 bis 2022 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann die Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Anpassungsverlangen und die Kündigung haben in angemessener Frist zu erfolgen. Sofern besondere Umstände des Falles es rechtfertigen, ist eine Kündigung auch mit sofortiger Wirkung möglich.
- Das Land kann den Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhindern oder zu beseitigen, sofern eine Veränderung der Vertragsbedingungen oder eine Kündigung in angemessener Frist nicht ausreichend ist, um die öffentlichen Interessen zu wahren. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten möglichst nahekommt.
- (4) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Kiel, den 23.05.2018



Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach  
Präsidentin  
Universität zu Lübeck



Dirk Schrödter  
Chef der Staatskanzlei  
des Landes Schleswig-Holstein



Sandra Magens  
Kanzlerin (m.d.W.d.G.b.)  
Universität zu Lübeck